

ARCHIVSPLITTER

erschienen in RUBENS Nr. 121 - 1. Januar 2008

Staatskommissar an der RUB

Nach knapp einjähriger Beratung und Beschluss des Senats am 23. Oktober dieses Jahres hat die RUB eine neue Verfassung – immerhin die sechste in ihrer jungen Geschichte, von zwischenzeitlichen Änderungen einmal abgesehen. In der Regel waren es jeweils höchstrichterliche Entscheidungen bzw. Gesetzesnovellen, wie zuletzt das „Hochschulfreiheitsgesetz“, die eine Beratung und Beschlussfassung über eine neue Verfassung erzwungen hatten.

Anders 1969. Bei dieser (zweiten) Verfassung war es die RUB, die ungeachtet eines in Vorbereitung befindlichen Hochschulgesetzes die Beratungen über eine neue Verfassung auf der Grundlage eines Entwurfs des damaligen Rektors Biedenkopf in Gang setzte und schließlich am 25. Juni 1969 im Konvent verabschiedete. Dieser „Vorgriff“ war sicher nicht die Ursache für die ein knappes Jahr später einsetzenden Konflikte, verkomplizierte jedoch die Auseinandersetzungen, die durch Beanstandungen, Klagen, ministerielle Eingriffe und Gerichtsentscheide gekennzeichnet waren. Neuralgische Punkte waren dabei die Rektorwahl und der so genannte Wahlordnungsstreit.

Mit Blick auf das bevorstehende Hochschulgesetz hatte die Landesregierung zunächst nur ihre Zustimmung zur vorläufigen Anwendung der Verfassung erteilt. Die ‚Nagelprobe‘ (aus Bochumer Sicht) kam jedoch im Juli 1970, als die Neuwahl eines Rektors anstand: Entweder verschob das Universitätsparlament die Wahl bis zur endgültigen Genehmigung (das neue Hochschulgesetz war inzwischen in Kraft getreten) oder es wählte nach dem in der RUB-Verfassung vorgesehenen Modus. Das UP entschied sich für letzteres, eine Kampfansage an den Minister, der Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen trug, die ein Kandidat für das Amt zu erfüllen hatte. Hierzu waren in der Verfassung nämlich keine Aussagen getroffen.

Bis zum Wahltag am 8. Juli war auf der Kandidatenliste nur der Assessor Ernst Albrecht von Renesse (Vorschlag der Assistenten) eingetragen. Erst auf der Sitzung entschied sich Prof. Siegfried Grosse ebenfalls, eine Kandidatur zu akzeptieren. Er siegte schließlich knapp im dritten Wahlgang. Sogleich nach der Wahl wurde aber



IN GUTEM EINVERNEHMEN zeigten sich am Mittwoch die beiden Rektor-Kandidaten bei der Befragung vor dem Universitätsparlament. Neidlos gratulierte später auch Assessor von Renesse (links) Professor Dr. Siegfried Grosse (rechts) zur erfolgreichen Wahl. Nur die Studenten waren unzufrieden. Sie wollen die Wahl anfechten und ein Rechtsgutachten darüber entscheiden lassen. (WAZ-Bild: W. K. Müller)

Einspruch erhoben: Zum einen sei die Ergänzung der Kandidatenliste nicht rechtens gewesen, zum anderen hätten drei nicht stimmberechtigte Dekane im dritten Wahlgang für Grosse votiert. Mit diesen Begründungen erhob wenige Wochen später der Student Riesenbeck Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, um feststellen zu lassen, dass die Wahl Grosses ungültig ist

– und hatte damit Erfolg.

Ebenfalls vor Gericht landeten zwei Maßnahmen des damaligen Rektors Faillard. Er hatte zum einen Neuwahlen zum UP für die erste Novemberhälfte 1970 angesetzt und zum anderen die gerade vom Parlament verabschiedete neue Wahlordnung beanstandet und damit faktisch außer Kraft gesetzt.

In der Klage des

UP-Vorsitzenden Hans-Martin Saß waren beide Punkte konsequenterweise miteinander verknüpft, denn die Wahl hätte auf Grundlage der alten Übergangsbestimmungen stattfinden müssen. Das Rektorat hatte, nach Einholung eines Gutachtens aus der Juristischen Fakultät, an der neuen Ordnung



(RUNDSCHAU-Bild: Beifuß)

Dr. Saß ist „der Mann, der zwischen den Fronten steht“, auch wenn er gestern nur beiläufig vor dem Verwaltungsgericht zu Wort kam.

moniert, dass die Wahlen hiernach nicht unmittelbar seien (Art. 16 der Verfassung) und dass das Gruppenprinzip verletzt sei, wenn die Vertreter aller Statusgruppen in den Abteilungsversammlungen mit ihren drei Stimmen jeweils

einen Kandidaten der Listen der Professoren, der wissenschaftlichen Beamten und Angestellten und der Studierenden wählten. Hinsichtlich der Wahl entschied das Verwaltungsgericht am 3.11.1970 zugunsten des UP. Die Ansetzung einer Neuwahl durch das Rektorat sei „offensichtlich rechtswidrig“, weil diese Kompetenz beim UP liege. Diese Entscheidung hatte nun zur Folge, dass Wissenschaftsminister Rau – um das Fehlen eines Verfassungsorgans zu kompensieren – den Vorsitzenden des alten UP Saß als Beauftragten für die vorübergehende Wahr-



RUND 700 TEILNEHMER – fast ausschließlich Studenten – zählte die Vollversammlung der Universität, in der ein Aktionsrat gegen den „Organverwalter“ gebildet wurde. (WAZ-Bild: W. K. Müller)

nehmung der Geschäfte des UP einsetzte. Saß akzeptierte, wenngleich er sich – entgegen dem Willen des Ministers – den bisherigen Hauptausschuss des UP als Beratungsgremium erbat, an dessen „Entschließungen ... ich mich politisch gebunden fühlen [werde]“. Dieser allerdings erteilte ihm sogleich eine Abfuhr, indem er in seiner Sitzung am 9.12. beschloss: „Eine Berater Tätigkeit für einen Staatskommissar kommt für die Mitglieder des Hauptausschusses nicht in Frage. Wir fordern den Staatskommissar auf ... zurückzutreten“.

Verfahrenere konnte die Situation kaum sein, das Verwaltungsgericht musste eine Entscheidung herbeiführen. Es wies schließlich am 3.2.1971 die Klage des UP ab, womit dessen Wahlordnung endgültig vom Tisch war. Die Richter kritisierten allerdings auch eine weitere Bestimmung in der Verfassung, nach der die Vertretung des nichtwissenschaftlichen Personals unzureichend, zumindest missverständlich geregelt sei und nach der der Personalrat die Vertretung hätte stellen müssen. So war der Organwalter Saß zu einer Verfassungsänderung genötigt, was sogar schwere Bedenken bei Senat und Rektorat auslöste, schließlich aber akzeptiert wurde, weil nur so Neuwahlen durchgeführt werden konnten.

Prof. Grosse wurde schließlich am 9.2.1972 vom (3.) UP zum neuen Rektor gewählt, dieses Mal mit deutlicher Mehrheit und ohne Gegenkandidaten. Bereits im Januar 1972 hatte sich eine neue Satzungskommission des UP an die Arbeit gemacht, an, wie es in der Zeitschrift der RUB seinerzeit hieß, „die überfällige anwendungsorientierte Revision der sog. ‚Biedenkopf-Verfassung‘“.

Jörg Lorenz, Universitätsarchiv

(Abb. aus Westf. Allgemeine Zeitung sowie Westfälische Rundschau mit den Originalbildunterschriften)